



FDS Berghof GmbH
Matzling 59
8962 Mitterberg

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-353902/2025-40

Gröbming, am 25.08.2026

Ggst.: FDS Berghof GmbH (FN 564208v),
8962 Mitterberg-St. Martin, Matzling 59,
Gst. Nr. 2835/2 und 2835/3, KG 67207 Mitterberg,
Hotel "Berghof",
Erweiterung auf 68 Betten, Personenaufzug,
Hallenbad Aufstockung, Speisesaal und Buffeterweiterung,
gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung

Mit Eingabe vom 30.10.2025 hat die FDS Berghof GmbH (FN 564208v) um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung beim bestehenden Hotel „Berghof“ auf 68 Betten, Personenaufzug, Hallenbad Aufstockung, Speisesaal und Buffeterweiterung mit technischen Einrichtungen auf dem Standort Matzling 59, 8962 Mitterberg-St. Martin, auf den Grundstücken Nr. 2835/2 und 2835/3, KG. 67207 Mitterberg, Gemeinde Mitterberg-St. Martin angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Donnerstag, den 17.09.2026,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 33/2026 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 17.09.2026, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)